



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 42/2023
vom 9. März 2023
Geschäftsverzeichnisnr. 7849
AUSZUG

In Sachen: Beschwerde gegen mehrere Entscheidungen bezüglich der Unmöglichkeit zur Einreichung einer Kassationsbeschwerde, erhoben von Willem Van Meldert.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Beschwerde und Verfahren

Mit einer Antragschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. Juli 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Juli 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, und die mit am 9. August 2022 bei der Post aufgegebenem Brief bestätigt wurde, erhob Willem Van Meldert Beschwerde gegen mehrere Entscheidungen bezüglich der Unmöglichkeit zur Einreichung einer Kassationsbeschwerde.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 23. November 2022 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen J. Moerman und K. Jadin beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 7. Dezember 2022 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 7. Dezember 2022 zur Beratung gestellt.

Infolge des Antrags der antragstellenden Partei auf Anhörung und in Anbetracht der Feststellung, dass dieser Antrag innerhalb der Frist von sieben Tagen nach der tatsächlichen Aushändigung der Notifizierung eingereicht wurde, hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 21. Dezember 2022 die Verhandlung wiedereröffnet und den Sitzungstermin auf den 1. Februar 2023 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 2023

- ist die antragstellende Partei nicht erschienen,
- haben die referierenden Richterinnen J. Moerman und K. Jadin Bericht erstattet,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.2. Keinerlei Bestimmung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, das in Ausführung von Artikel 142 der Verfassung angenommen wurde, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleihen dem Gerichtshof die Befugnis, über eine Beschwerde wegen des Nichttätigwerdens des Ministers der Justiz und des Königs angesichts der Weigerung eines Rechtsanwalts beim Kassationshof, eine Klageschrift bei diesem Gerichtshof einzureichen, zu befinden.

B.3. Die Beschwerde fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

stellt fest, dass er nicht zuständig ist.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. März 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen